



Verhalten im Krankheitsfall

in den Freiwilligendiensten des Deutschen Roten Kreuzes,
Landesverband Oldenburg e.V.

(Version: 21.01.2025)

1) Krankheit während der Dienstzeit:

Im Krankheitsfall meldest du dich **vor Dienstbeginn telefonisch in der Einsatzstelle**, falls du nicht zur Arbeit kommen kannst. Bitte sende danach **ebenfalls eine E-Mail** mit der Angabe von wann bis voraussichtlich wann du krank bist und ob du zum Arzt gehst an:

fd.krankmeldung@lv-oldenburg.drk.de

2) Krankheit in einer Seminarwoche:

Wenn du wegen Krankheit nicht am Seminar teilnehmen kannst, meldest du dich bitte gleich am ersten Morgen der Krankheit **bis 9:15 Uhr** im Freiwilligendienste-Büro (0441/92179-23). **Du benötigst eine Krankschreibung ab dem ersten Tag.**

3) Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AUB)

Wenn die Ärztin/der Arzt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausstellt, stellt er/sie diese in der Regel als eAU aus. Du erhältst nur die Ausfertigung für dich als Versicherten als Ausdruck. Bei einer eAU brauchen wir zwingend folgende Infos per Mail:

1. das Datum deines Arztbesuches

2. das Anfangs- und Enddatum deiner Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Die Infos schickst du an folgende Mail-Adresse: fd.krankmeldung@lv-oldenburg.drk.de

Außerdem informierst ebenfalls deine Einsatzstelle über den Zeitraum der Krankschreibung.

Sollten Daten fehlen können wir deine AU nicht bei der Krankenkasse abrufen und der Tag wird ggf. als unentschuldig gewertet.



4) Wann muss die AUB abgegeben werden?

FSJ:

Die Freiwilligen sind aufgefordert, am ersten Tag des FSJs **in der Einsatzstelle zu erfragen**, welche Regelung für die Einreichung der ärztlichen Krankschreibung für alle Mitarbeiter:innen und FSJler:innen im Krankheitsfall gilt. Die Einsatzstelle muss die Freiwilligen darüber informieren.

BFD:

In der BFD-Vereinbarung unter Ziffer 2 Punkt 4 steht: *Eine ärztliche Krankschreibung muss unbedingt am darauffolgenden Dienstag vorgelegt werden, **wenn Sie länger als 3 Tage krank sind***. Die Freiwilligen sind aufgefordert, am ersten Tag des BFDs in der Einsatzstelle zu erfragen, ob dort diese Regelung gilt oder ob es eine andere Regelung für alle Mitarbeiter:innen und BFDler:innen gibt. Die Einsatzstelle muss die Freiwilligen darüber informieren.

FSJ und BFD:

Hat die Einsatzstelle keine eigene festgelegte Regelung, gilt die gesetzliche Regelung gemäß §5 Entgeltfortzahlungsg. Sie lautet: ***Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen.***

Wenn es für dich, abweichend von der allgemeinen Regelung in der Einsatzstelle, eine individuelle Entscheidung darüber geben sollte, wann die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung abgegeben werden muss, kann die Einsatzstelle solch eine individuelle Entscheidung treffen! In diesem Fall muss die Einsatzstelle den Träger, den DRK Landesverband Oldenburg über diese Entscheidung informieren und du erhältst dazu vom Träger ein Schreiben.

Für **Krankheitstage während der Seminarwochen** ist eine ärztlich bestätigte Krankschreibung **unbedingt ab dem ersten Krankheitstag** erforderlich. Bitte sende auch hier eine E-Mail mit allen wichtigen Angaben an fd.krankmeldung@lv-oldenburg.drk.de